



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Hausordnung für die Feuerwehrhäuser der Stadt Nidda

Für die Benutzung der Aufenthaltsräume (Unterrichtsräumen) in den Feuerwehrhäusern der Stadtteile durch die Abteilungen der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr und der Mitglieder der jeweiligen Fördervereine wird folgende Hausordnung festgesetzt:

§ 1

Die Feuerwehrhäuser der Stadt Nidda sind öffentliche Einrichtungen, die dem gesetzlichen Brandschutz dienen. Entsprechend gilt in allen Feuerwehrhäusern das Rauchverbot.

§ 2

Die Nutzung der Feuerwehrhäuser einschließlich der für den Brandschutz integrierten Aufenthaltsräume (Unterrichtsräume) obliegt den Abteilungen der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr.

Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister der Stadt Nidda. Mit der Durchsetzung des Hausrechts beauftragt er den Stadtbrandinspektor, bzw. seine Stellvertreter, bzw. stellvertretend für diese die Wehrführer bzw. Stellvertreter.

§ 3

Für Veranstaltungen und Feiern des örtlichen Feuerwehr-Fördervereins steht diesem nach vorheriger Genehmigung durch den Wehrführer, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, ebenfalls ein Benutzungsrecht zu.

§ 4

Private Veranstaltungen sind über den Wehrführer oder dessen Stellvertreter bei der Verwaltung anzumelden. Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich für

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung,
- b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
- c) aktive Vorstandsmitglieder und
- d) Ehe- und Lebenspartner der unter a) und b) genannten Mitglieder.

Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur bei den folgenden Anlässen zur Verfügung gestellt werden:

- Geburtstage
- Polterabende, Hochzeiten, Ehejubiläen

Die Termine für die Benutzung der Räumlichkeiten sind mit dem Wehrführer, im Verhinderungsfalle mit dessen Stellvertreter, abzusprechen. Anträge sind an die Verwaltung zu richten. Private Nutzungen dürfen dienstlichen Veranstaltungen terminlich und räumlich nicht entgegenstehen.

§ 5

Für die Nutzung der Räume wird den Benutzern nach § 4 eine Pauschale von 40,00 Euro pro Tag berechnet. Diese Pauschale beinhaltet die Entnahme von Strom und Wasser sowie das Heizen der Räume. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Verwaltung. Aktive Einsatzkräfte sind von der Kostenpauschale befreit, soweit im Vorjahr die vom Wehrführerausschuss festgelegte Anzahl an Dienststunden absolviert wurden.

§ 6

Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften gegenüber der Stadt Nidda für jeglichen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schaden. Soweit mit der Benutzung eine Küchenbenutzung verbunden ist, ist dabei in Verlust geratenes und beschädigtes Geschirr zu ersetzen.

Das Verleihen von städtischem Mobiliar ist nicht gestattet.

§ 7

Nach jeder Benutzung der Räume und deren Einrichtungen obliegt die komplette Reinigungspflicht dem jeweiligen Benutzer. Der bei der Veranstaltung oder Feier entstandene Abfall ist auf Kosten des Nutzers satzungsgemäß zu entsorgen.

§ 8

Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Stadt Nidda die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihnen und anderen Personen aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte pp. entstehen.

§ 9

Im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 4 ist den Benutzern das Betreten der Räume und Hallen, die dem Brandschutz dienen, nicht gestattet.

§ 10

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Räume durch die in § 2 genannten Personen entzogen werden.

§ 11

Die Ausstattung der Feuerwehrrhäuser mit einer Küche einschließlich Kühl-/Gefrierschrank ist wünschenswert, da dies der Kameradschaftspflege dient. Die Ausstattung muss jedoch den örtlichen Verhältnissen angemessen sein und ist mit der Verwaltung abzustimmen. Auch der Austausch von Schließzylindern ist nicht zulässig und bedarf der Zustimmung der Verwaltung. Ein Schlüssel für ausgetauschte Zylinder ist bei der Verwaltung zu hinterlegen, damit diese als Eigentümerin des Gebäudes jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten hat.

§ 12

Die Brandschutztüren in den Feuerwehrrhäusern dürfen nicht aufgekeilt oder festgestellt werden.

§ 13

Bauliche Veränderungen in den Feuerwehrrhäusern sind vor Beginn der Maßnahme vom Wehrrführer oder dessen Stellvertreter der Verwaltung zu melden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

§ 14

Alkohol darf nicht freizugänglich in Feuerwehrrhäusern gelagert werden, da speziell Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen. Alkoholische Getränke sind in verschlossenen Räumen bzw. in abschließbaren Kühlschränken zu lagern. Auch ansonsten ist die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.

§ 15

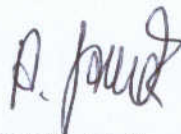
Die Laufwege in den Feuerwehrrhäusern speziell in den Fahrzeughallen sind freizuhalten (Stolpergefahr). Das Lagern von Material und Gegenständen in den Fahrzeughallen, die nicht für den Einsatz- und Übungsbetrieb nötig sind, ist zu vermeiden.

Diese Hausordnung für die Feuerwehrrhäuser tritt mit dem 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wurde vom Magistrat der Stadt Nidda am 16.09.2020 beschlossen.

Nidda, den 16.09.2020



Hans-Peter Seum
(Bürgermeister)



Adelheid Spruck
(Erste Stadträtin)